

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidgen. Militärdepartement an die Militär-behörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 21. März 1872.)

Das eidg. Militärdepartement erucht hiemit die Militär-behörden der Kavallerie stellenden Kantone, das zweite Paar Mützen für Guiden und Dragoner ohne Leder- und ohne Tuchbesatz anfertigen zu lassen.

Damit aber diese Mützen die für den Reitdienst erforderliche Soldatit besitzen und nicht schon nach kurzer Zeit abgetragen und unbrauchbar werden, ist für dieselben ein grauer Tuchstoff von gehöriger Fähigkeit und Festigkeit zu verwenden.

Die Befestigung der Stegreife (sous-pieds) geschieht mittelst eines weichen metallenen Doppelknopfes (nach Form wie bei den jeklichen Offiziermützen) auf jeder Seite. Um den länglichen Knopfösen die nötige Dauerhaftigkeit zu geben, sind dieselben inwendig mit weichem aber festerem Leder zu verschen.

Eidgenossenschaft.

Offizentliche Quittung der St. Gallischen Winkelriedstiftung.

Ginnahmen im 1. Quartal 1872:

Jan. 2. Laut Grossratsbeschluß vom 9. Dezember 1871: St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1872, beim Kantonalkriegskommissariat erhoben	Fr. 1000.—
“ 2. Anlässlich eines Erbanfalls von einem Bürger der Stadt St. Gallen	150.—
“ 8. Beitrag von Neubürger Hrn. Ph. A. in hier	20.—
“ 20. Beitrag von Neubürger Hrn. H. in Rorschach	10.—
“ 20. Von Hrn. B.-J. in St. Gallen, anlässlich seiner wegen erfüllter Dienstzeit erfolgten Entlassung: ein Paar silberne Spangen und an Baar	100.—
“ 20. An Ordinäre-Ueberschuss der Internen-Bewachungsmannschaft in Wattwil, von Hrn. Hauptmann Stähelin dasselbst	14. 85
Febr. 5. Von einem Unbekannten	10.—
“ 10. Durch Hrn. Advokat Z. in hier, von einer fürsprachlichen Operation herührend	2.—
“ 29. Beitrag von Hrn. Infanterie-Lieutenant R. in St. Gallen	150.—
Zusammen: Fr. 1456. 85	

wofür wir hiemit statutengemäß öffentlich quittiren und diesen Anlaß benützen, den verehrten Gebern Namens der Gesamt-Kommission nochmals unsern aufrichtigsten Dank auszusprechen.

St. Gallen, Ende März 1872. Der Verwalter:

Theophil Müller.

Bundesstadt. (Das eidg. Militärdepartement) hat den sehr lobenswerthen Entschluß gefaßt, eine gröhere Anzahl Exemplare der vor einiger Zeit in der östreichischen Militärzeitung erschienenen Abhandlung: „Über die strategischen Verhältnisse der Schweiz zu den Nachbarstaaten“ „in Separataabdrücken“ anzukaufen und dieselben zu dem reduzierten Preis von 2 Fr. den Offizieren des eidg. Stabes zu überlassen. Die Exemplare können bis Ende März von dem Depot des eidg. Ober-Kriegskommissariats bezogen werden. Nach Ablauf dieses Termins werden die nicht verkauften Exemplare an das Kriegskommissariat in Thun versandt, welches dieselben, so lange Vorraht vorhanden, ebenfalls zu besagtem Preise verabfolgen wird. — Indem wir dieses Vergehen des eidg. Militärdepartements mit Freuden begrüßen, da die Erleichterung des Ankaufs nützlicher militärischer Schriften sehr geeignet ist, das Erwerben militärischer Kenntnisse zu fördern, hoffen wir im Interesse der Ausbildung unserer Armee, daß dieses Beispiel nicht vereinzelt bleiben werde.

Bern. (Bericht über die Schießübungen.) Kürzlich ist ein Bericht des Berner Oberinstructors, Hrn. Oberstl. Mezener, über die Schießübungen der Infanterie im Jahre 1871, erschienen, welcher in ausführlicher Weise sich über die in Folge des Dekretes des Grossen Räthes vom 1. Juni 1871 angeordneten Schießübungen ausspricht. Der Bericht konstatiert, daß im Allgemeinen die Einführung dieser Schießübungen von den Truppen, von den Gemeinden, von der Bevölkerung gut, von vielen Seiten mit Freuden begrüßt wurde und daß dieselben auch der Bildung von Schießvereinen und dem freiwilligen Schießwesen überhaupt großen Vorschub leisten. Hierauf werden die Verpflichtungen der Gemeinden, Anordnungen der Bezirkskommandanten, Belehrung der Offiziere, Verhalten der Mannschaft, Zustand der Gewehre u. s. w. eingehend besprochen, wobei größere und kleinere Unzulänglichkeiten sich zeigen, die bei späteren Schießübungen vermieden werden können und gewiß auch zum größeren Theil vermieden werden. Indem Hr. Oberinstructor Mezener die zu treffenden Änderungen am Ende seines Berichtes kurz zusammenfaßt, schließt er denselben mit der Überzeugung, „daß diese neu eingeführten Schießübungen für die Hebung der Wehrfähigkeit der Infanterie des Kantons von großem Nutzen und, nach den dermaligen Vorschriften ausgeführten, existenzfähig sind, daß ihnen aber nur durch große Thätigkeit der militärischen Bezirksbehörden in administrativer Beziehung und durch Energie und Pünktlichkeit der Offiziere bei der Ausführung ein befriedigender Fortgang gesichert werden kann.“

A u s l a n d.

Frankreich. (Neues Reglement für Kavallerie.) Ein neues Kavallerie-Reglement für die Kavallerie, welches bereits seit 1869 auf Befehl des Kaisers vorbereitet wurde, ist soeben ausgegeben worden. Dasselbe hat indeß hauptsächlich die Manövrefähigkeit der Kavallerie zum Gegenstande und soll erst definitiv eingeführt werden, nachdem es bei den einzelnen Corps praktisch versucht und darnach beurtheilt worden ist.

— (Waffentechnisches.) Die mit der Prüfung der neuen Handfeuerwaffe und der Vergleichung der verschiedenen Gewehrmodelle betraute Kommission hat sich für Belbehaltung des Chassepot ausgesprochen, nicht ohne jedoch drei verschlebene Aenderungen am Verschluß des jetzt gebräuchlichen Gewehres beantragt zu haben. Die verschiedenen Waffenfabriken sind benachrichtigt worden, daß sie demnächst vom Kriegsministerium große Bestellungen auf die so modifizierte Schußwaffe erhalten werden.

— „L'armée“ ist der Titel eines neuen militärischen Journals, das demnächst, zwei Mal in der Woche, in Lagny erscheinen wird. Chefredakteur ist Jules Richard.

Deutschl. (Übungen des Generalstabes.) Nach einem Erlaß des Kriegsministers haben die Generalstabsoffiziere dieses Jahr ihre Übungen in folgenden Hauptrichtungen vorzunehmen: Die der 9., 10., 19. und 29. Truppen-Division und des Prager General-Kommando's in der Hauptrichtung Prag-Erzgebirge oder Böhmen-Taus; die Offiziere der 1., 2., 4., 5. und 25. Division und der General-Kommanden von Wien und Brünn in der Richtung Wien-Nikolsburg-Brünn; die der 3. und 8. Division, sowie der Kommanden zu Linz und Innsbruck in der Richtung Salzburg-Strub-Pfaff-Innsbruck; die der 11., 12., 15., 24., 30. und 32. Division, sowie der Kommanden von Lemberg, Krakau und Kaschau in der Richtung Kaschau-Dukla-Jaroslaw; die der 13., 14., 20., 31. und 33. Division, sowie der Kommanden zu Pest und Preßburg in der Richtung Wieselburg-Maab-Oszen; die Offiziere der 16., 17., 23., 34. und 35. Division, sowie der Kommanden zu Hermannstadt und Temeswar in der Richtung Szegedin-Marethal-Hermannstadt; die der 18., 21., 22. und 36. Division, sowie der Kommanden zu Agram und Zara in der Richtung Agram-Karlsstadt-Zengg; endlich die Generalstabsoffiziere der 6., 7. und 28. Division, sowie der Kommanden zu Graz und Triest in der Richtung Laibach-Görz-Isonzo. Der ranghöchste Generalstabsoffizier hat das Übungsprogramm zu entwerfen, auf Grund dessen der approximative